

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.:

öffentlich

V 33/2013

Amt: - 100 -

BeschlAusf.: - 100 -

Datum: 17.01.2013

gez. Elsen			gez. Erner, 1. Beigeordneter	30.01.2013
Amtsleiter	RPA	- 20 -	BM / Dezernent	Datum Freigabe -100-

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Hauptausschuss	06.03.2013	vorberatend
Rat	12.03.2013	beschließend

Betrifft: **Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt wegen rechtl. Änderungen des § 45 GO NRW**

Finanzielle Auswirkungen:

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Erftstadt beschließt, die Hauptsatzung der Stadt Erftstadt wie folgt zu ändern:

- a) In § 11 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung werden vor dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche“ eingefügt.
- b) In § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung wird das Wort „regelmäßigen“ vor dem Wort „Arbeitszeit“ gestrichen.
- c) § 11 Abs. Nr. d) der Hauptsatzung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Personen, die
 1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach § 11 Abs. 4 Nr. a) dieser Satzung.
Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Begründung:

Die gesetzlichen Bestimmungen bzgl. der Entschädigung der Ratsmitglieder wurde durch das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und Änderungen weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 entsprechend geändert. Gemäß Artikel I Nr. 4 wird der § 45 GO NRW abgeändert. Diese Änderungen haben Auswirkungen auf die Hauptsatzung der Stadt Ertstadt.

In Vertretung

In Vertretung

(Erner)